

# Interpellation zur Weiterführung der Stabsstelle für Chancengleichheit

Gestützt auf Artikel 36 und 37 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1966 für den liechtensteinischen Landtag reicht die/der unterzeichnende Abgeordnete eine Interpellation ein und stellt an die Regierung folgende Fragen zur aktuellen und zukünftigen Chancengleichheitspolitik:

1. *Die bisherige Leiterin der Stabsstelle für Chancengleichheit hat auf den 30. April 2011 gekündigt. Weshalb wurde die Stelle nach Eingang der Kündigung nicht umgehend ausgeschrieben?*
2. *Die in der Stabsstelle für Chancengleichheit tätige Fachgebietsverantwortliche für Integration hat auf Oktober 2008 ihre Stelle gekündigt. Weshalb wurden die frei werdenden 60 Stellenprozente nicht nachbesetzt?*
3. *Wie werden die für die Stabsstelle gesetzlich festgelegten Aufgaben (Gleichstellungsgesetz und Ausländergesetz) und im Bericht und Antrag 122/2004 dargelegten Aufgaben bei der momentanen Besetzung der Stabsstelle umgesetzt ?*
4. *In der Verwaltungsreform ist geplant, mehrere Organisationseinheiten (Amt für Soziale Dienste, Stabsstelle für Chancengleichheit und weitere operative Bereiche aus den Ressorts Familie und Chancengleichheit sowie Soziales) in eine Organisationseinheit zu verschmelzen. Wie wird sichergestellt, dass nach dieser Zusammenführung die Themenbereiche der Stabsstelle weiterhin öffentlich sichtbar bleiben?*
5. *Wie wird bei einer Zusammenführung dafür gesorgt, dass die Stabsstelle die heute im Gleichstellungsgesetz vorgesehenen Aufgaben **unabhängig** wahrnehmen kann?*
6. *Wie viele Stellenprozente sollen den Chancengleichheitsthemen künftig zur Verfügung stehen?*
7. *Wie viel Stellenprozente sollen künftig für den ursprünglichen Arbeitsbereich, die Gleichstellung von Frau und Mann, zur Verfügung stehen?*
8. *Welche Gewichtung soll in Zukunft den Teilarbeitsbereichen der Stabsstelle zukommen?*
  - a) *Unterstützung der Behörden (Empfehlungen, Untersuchungen, Länderberichte)*
  - b) *Koordination (Kommission für Chancengleichheit, Frauennetz)*
  - c) *Öffentlichkeitsarbeit (Sensibilisierung für Chancengleichheit)*
  - d) *Auskünfte und Beratung von Betroffenen*
9. *Bei der Erweiterung des Gleichstellungsbüros zur Stabsstelle für Chancengleichheit wurde vorgesehen, die Stabsstelle zu evaluieren (siehe den entsprechenden Bericht und Antrag der Regierung). Eine Evaluation liefert wichtige Daten, um zu*

*entscheiden, welche Strukturen notwendig sind, um die national und international definierten Aufgaben im Chancengleichheitsbereich zu erfüllen.*

*a) Was ergab diese Evaluation?*

*b) Falls keine Evaluation durchgeführt wurde: Welche Erwägungen und Überlegungen der Regierung liegen dem Vorschlag der Eingliederung der Stabsstelle für Chancengleichheit in das Amt für Soziale Dienste zugrunde?*

## **Begründung**

Am 1. Mai 1996 wurde die Stabsstelle Gleichstellungsbüro der Regierung für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann eingesetzt.

Am 22. Februar 2005 (RA 2005/332-0200) hat die Regierung die Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur Stabsstelle für Chancengleichheit beschlossen. Neben der Gleichstellung von Frau und Mann wurden als neue Themenfelder Migration und Integration von Ausländer/innen, Behinderung, soziale Benachteiligungen und sexuelle Orientierung genannt. Als Aufgabenschwerpunkte in den erweiterten Themenbereichen wurden festgelegt: Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle, Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit, die fachliche Begleitung von Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit. Für den Bereich Gleichstellung von Frau und Mann sind die Aufgaben im Gleichstellungsgesetz verankert. Für den Bereich Integration im Ausländergesetz.

Die Erweiterung der Stabsstelle zog eine personelle Aufstockung auf 200% nach sich: „Mit dem heutigen Personalbestand von zwei Teilzeitmitarbeiterinnen und den vorhandenen Stellenprozenten (100 Prozent) können diese zusätzlichen Aufgaben nicht erledigt werden. Nach Auffassung der Regierung sind für die Bearbeitung der aufgezeigten Aufgaben zusätzlich 100 Stellenprozente notwendig. Mit dieser Lösung ist auch eine bessere Stellvertretung in der neuen Stabsstelle gewährleistet. Die Synergien, welche sich durch die neue Stelle ergeben (Stellvertretung, gegenseitige Unterstützung bei grossem Arbeitsanfall etc.), sollen aber konsequent genutzt werden. Nach ca. zwei Jahren soll evaluiert werden, wie sich diese Lösung bewährt hat (auch in Bezug auf die betroffenen Amtsstellen) und inwieweit personelle oder organisatorische Anpassungen eingeleitet werden müssen.“<sup>1</sup>

Gesetzlich definiert ist der Auftrag der Stabsstelle für Chancengleichheit im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 10. März 1999 (LGBl. 1999 Nr. 96) und im Gesetz über Ausländer vom 17. September 2008:

Im Gleichstellungsgesetz ist verankert, dass die Stabsstelle folgende Aufgaben **unabhängig** wahrnehmen kann:

- a) Beratung von Behörden und Privaten
- b) Durchführen von Untersuchungen und Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private
- c) Durchführen von Öffentlichkeitsarbeit

Im Ausländergesetz sind die Aufgaben der Stabsstelle für den Bereich Integration festgelegt (Art. 44, 45, 46).

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend der Schaffung einer Kommission für Chancengleichheit und der Erweiterung der Stabsstelle Gleichstellungsbüro zur Stabsstelle für Chancengleichheit sowie Beantwortung des Postulates vom 22. März 2004 zur Schaffung einer Kommission für Integrationsfragen und einer Stelle für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Im Bericht und Antrag zur Erweiterung der Stabsstelle sowie zur Schaffung einer Kommission für Chancengleichheit (BuA 122/2004) werden die Aufgaben der erweiterten Stabsstelle folgendermassen beschrieben (Seite 16f):

„Die neue Stabsstelle soll zukünftig folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Erledigung der bisherigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (entspricht dem bisherigen Aufgabenbereich des Gleichstellungsbüros im Sinne des Gleichstellungsgesetzes). Dazu zählt insbesondere die Ausarbeitung von Empfehlungen und Anträgen zu Handen der Regierung für Massnahmen in Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann;
2. Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit:

- Auskünfte und Beratung von Betroffenen: Selbständige Erledigung von Anfragen oder Weiterleitung an die zuständigen Stellen oder Arbeitsgruppen; periodische Berichterstattung an die Kommission für Chancengleichheit über eingegangene Anfragen und erteilte Auskünfte;
- Kontaktstelle für Arbeitsgruppen sowie betroffene Personen und Vereinigungen;
- Geschäftsführung der Kommission für Chancengleichheit: Weiterleitung von übergreifenden und komplexeren Anfragen - Querschnittsaufgaben - zur Beschlussfassung an die Kommission, Vorbereitung der Kommissionssitzungen,
- Durchführung von Beschlüssen der Kommission, Erarbeitung von Programmen zur gesamtgesellschaftlichen Chancengleichheit; fachliche Begleitung von Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit;
- Aufbau einer Dokumentationsstelle;
- jährliche Berichterstattung an die Regierung;
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.“

Im Januar 2011 wurde der vierte Länderbericht zur Frauenkonvention in Genf vorgestellt. Nachfolgend ein Auszug aus den Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau:

„14. Der Ausschuss ist besorgt, dass die Ausweitung des Mandats der Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG), welches früher ausschliesslich die Gleichstellung von Mann und Frau umfasste, auf ein breites Spektrum verschiedener Diskriminierungsfragen zu einer Schwächung der nationalen Mechanismen des Vertragsstaates zur Förderung der Frau geführt haben könnte, da es nun kein auf die Förderung der Frau spezialisiertes Gremium gibt. Der Ausschuss stellt fest, dass lediglich eine Vollzeitstelle der SCG sich mit Gleichstellung befasst und dass die SCG kein Mandat hat, Beschwerden über Verletzungen der Rechte der Frau zu behandeln. In dieser Hinsicht drückt der Ausschuss ebenfalls seine Besorgnis über das Fehlen einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution im Vertragsstaat aus.

15. Weiters empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat: „Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 6 und auf die in der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Weisungen, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren nationaler Mechanismen, einschliesslich durch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, sowie auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 28, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Stabsstelle für Chancengleichheit die Themen der Rechte der Frau auf Nichtdiskriminierung und auf den Genuss der Gleichstellung, welche auf alle anderen Diskriminierungsgründe übergreifen, vorrangig behandelt, sowie die Kapazität der Stabsstelle zu stärken, damit sie Ratschläge im Bereich der Gleichstellung formulieren, umsetzen und geben kann und damit sie die

Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzgebung und von politischen Massnahmen im Bereich der Gleichstellung koordinieren und beaufsichtigen kann; und  
(b) die Errichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen (Resolution der Generalversammlung 48/134 vom 20. Dezember 1993, Anhang) oder eines anderen spezialisierten Gremiums, welches die von Frauen eingereichten Beschwerden betreffend Menschenrechtsverletzungen prüft und diesbezüglich Auffassungen und Empfehlungen abgibt, in Erwägung zu ziehen.<sup>2</sup>

Verschiedene weitere Übereinkommen wie die beiden Pakte der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte (Pakt I) sowie über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) und das Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierungen und die vom UNO-Menschenrechtsrat eingeführte universelle periodische Überprüfung der Menschenrechtsslage fordern eine unabhängige Stelle gemäss den Pariser Grundsätzen.

Wie oben beschrieben hat die Stabsstelle für Chancengleichheit eine Vielfalt von Aufgaben wahrzunehmen und sollte diese zum Teil auch unabhängig wahrnehmen können. Die Interpellantinnen und Interpellanten wollen einen Beitrag zu einer effektiven und effizienten Chancengleichheitspolitik leisten. Ein zentraler Eckpfeiler dazu ist, dass jetzt und in Zukunft genügend personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Im Weiteren sollen Strukturen geschaffen werden, die die unabhängige Ausübung von (bestimmten) Aufgaben der Stabsstelle garantieren.

LANDTAGSSEKRETARIAT	
E	20. April 2011

---

<sup>2</sup> Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Vereinte Nationen CEDAW, 48. Tagung 17. Januar 2011 – 4. Februar 2011, Seite 4